

Der Arbeitsausschuss 7 „Strukturen“ beantragt (vgl. Leitantrag 540):

Die 11. Kirchensynode möge beschließen:

Geschäftsordnung der Kirchensynode § 4 und § 5

Geschäftsordnung § 4, Absatz 2 (neu) lautet: „Die Dauer der Wahlperiode für das Präsidium beträgt 6 Jahre.“

Die Absätze 2 (alt) und 3 (alt) erhalten die Nummern 3 und 4.

§ 4 Absatz 1 lautet: „Das von der Kirchensynode zu wählende Präsidium besteht aus dem Präses, der nicht Mitglied der Synode sein muss und zwei Beisitzern, *die nicht Mitglieder der Synode sein müssen*, mindestens ein Mitglied.... beordnen.“

§ 5 Absatz 1 (neu) lautet: „Die Zusammenarbeit zwischen Präsidium, Kirchenleitung und Geschäftsführendem Kirchenrat bezüglich der Vor- und Nachbereitung wird gemeinsam gestaltet. Außerdem beschließt das Präsidium über...“

Begründung:

Mit dieser Regelung wird eine größere Kontinuität in der Leitung der Synode ermöglicht.

Die Notwendigkeit, dass die Beisitzer nicht unbedingt Mitglieder der Synode sein müssen, ergibt sich aus der verlängerten Wahlperiode des Präsidiums.

Damit werden Aspekte aus Antrag 501 und 520 behandelt.